

- Stellungnahme zur Errichtung oder dem Austausch von Energieerzeugungsanlagen – (nach §§ 63-68 der Hess. Bauordnung)

Sehr geehrte Bauherrschaft,

die von Ihnen geplante Maßnahme (*Errichtung oder Änderung einer Feuerungsanlage*) ist ein **Bauvorhaben**, das der Beurteilung durch den in der **Hessischen Bauordnung** (HBO § 68 Abs.6 / Anl. Abs.V Nr.4 sowie § 89) benannten **Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen** (bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in) bedarf.

Die Mitteilung über eine geplante Maßnahme soll bis spätestens sieben Tage vor der Ausführung beim zuständigen bevollm. Bezirksschornsteinfeger erfolgen, um ausreichend Zeit für die Prüfung und Beurteilung der Maßnahme zu haben. Die Meldung kann durch den Eigentümer oder den ausführenden Fachhandwerker erfolgen. *Verantwortlich nach §56 d. Hess. Bauordnung ist allerdings immer die Bauherrschaft.*

Die Beurteilung erfolgt zur Sicherstellung des **vorbeugenden Brandschutz**, der **ordnungsgemäßen Funktion** sowie der **sicheren Abgasabführung** bei Betrieb der Feuerungsanlage.

Dies soll für Sie nachträgliche Umbauten oder Nachbesserungen sowie dadurch entstehende, zusätzliche Kosten und Verzögerungen vermeiden und eine ordnungsgemäße, energiesparende und umweltschonende Funktion von Feuerstätte / Abgassystem gewährleisten.

Die Beurteilung und die Bescheinigung sind nach Hess. Verwaltungskostenordnung (VKO, vom 09.11.2011 (GVBl. I S. 702)) **gebührenpflichtig**.

Um nach der Fertigstellung Ihrer neuen Anlage die nach **§§ 63, 68 u. Anl. Abs.V Nr.4 HBO vor** einer dauerhaften Inbetriebnahme erforderliche **sichere Benutzbarkeit der Energieerzeugungsanlagen** bescheinigen zu können, ist eine Stellungnahme **vor** Baubeginn notwendig.

Hierbei werden der Aufstellraum, die Abgasanlage (Schornstein) sowie die Versorgung mit der für die Verbrennung notwendigen Luft überprüft und gegebenenfalls notwendige Änderungen erfasst.

Es werden folgende Daten erfasst:

1. *Art, Hersteller, Typ, Nennwärmeleistung der Feuerstätte*
2. *Lage, Größe, Be- und Entlüftung des Aufstellraums*
3. *Führung des Abgasrohres von der Feuerstätte zum Schornstein*
4. *Ist-Zustand und Eignung des Schornsteins für die neue Feuerstätte*
5. *Brandschutztechnische Anforderungen*

Um den zügigen, möglichst mängelfreien Ablauf der Bauarbeiten sicherzustellen, können dem jeweiligen Bauzustand entsprechende Bauzustandsprüfungen erforderlich sein:

- Zwischenbesichtigung vor Verkleidung von Abgasanlagen im Dach-/Deckenbereich oder bei Wanddurchführungen durch brennbare Bauteile
- Einsichtnahme des Aufbaus von vor Ort errichteten Feststoff-Feuerstätten (Kaminofen, Heizeinsatz, Kachelofen o.ä.)

Eine rechtzeitige Terminvereinbarung vermeidet Verzögerungen!

Sollten Fragen zu Ihrem Bauvorhaben auftreten, stehe ich gerne zur Verfügung.